

zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist (Nachfrist) mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem fruchtlosen Ablauf der gestellten Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Hat die Lieferung infolge des Verzuges kein Interesse für den Besteller mehr, so stehen diesem die oben bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Stellung einer Nachfrist bedarf. Die Dauer der Nachfrist ist je nach dem Gewerbe, um das es sich handelt, und nach den besonderen Umständen verschieden zu bemessen; im allgemeinen dürfte eine Nachfrist von acht bis vierzehn Tagen angemessen sein. Der Sicherheit halber geschieht die Friststellung am besten mittels eingeschriebenen Briefes.

Sind Liefertermine nicht vereinbart worden, so kann die Lieferung dann verlangt werden, wenn sie nach den jeweiligen

Verhältnissen in den betreffenden Gewerbebezügen und Unternehmungen erwartet werden darf. In diesem Falle muß zunächst, falls die Lieferung nicht erfolgte, eine Frist zur Lieferung vom Käufer gestellt werden (im allgemeinen etwa drei bis vier Wochen). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist eine Nachfrist zu stellen, ehe dem Käufer die oben näher bezeichneten Rechte für den Fall der Nichtlieferung zustehen.

Es erscheint uns nötig, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch die Edelmetallhändler, falls sie ausnahmsweise feste Ankaufpreise durch direkte Rundschreiben an ihre Kundschaft zugesichert haben, wie alle anderen Geschäftsleute an ihr Angebot gebunden sind, sofern eine rechtzeitige Annahme erfolgt. Es macht fast den Eindruck, als ob einzelne Edelmetallhändler glaubten, sie könnten sich außerhalb der deutschen Rechtsgemeinschaft stellen. Das ist jedoch glücklicherweise ein Trugschluß, auch wenn der Dollarkurs noch so tolle Kapriolen macht.

Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Bestimmungen über den Lohnabzug

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1921 folgende Abänderungen des Einkommensteuergesetzes beschlossen: Die Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des steuerbaren Einkommens 10 Proz.; für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Mark 15; für die weiteren angefangenen oder vollen 20 000 Mark 20; für weitere angefangene oder volle 20 000 Mark 25; für weitere angefangene oder volle 100 000 Mark 30; für weitere oder volle 100 000 Mark 35; für weitere angefangene oder volle 200 000 Mark 40; für weitere angefangene oder volle 500 000 Mark 45; für weitere angefangene oder volle 500 000 Mark 50; für weitere angefangene oder volle 500 000 Mark 55 und für noch weitere Beträge des steuerbaren Einkommens 60 Prozent.

Entsprechend der stark gesunkenen Kaufkraft der Mark auch im Inlande und den erheblich gestiegenen Einkommen ist der Staffeltarif für die Einkommensteuer in einem sehr beträchtlichen Maße auseinandergezogen worden. Während bisher nur für die ersten 24 000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens der Steuersatz von 10 Prozent Geltung hatte, ist die Grenze jetzt auf 50 000 Mark, also auf mehr als das Doppelte heraufgesetzt worden. Die Zahl der Stafflungen beträgt wie bisher elf. Jedoch sind die Beträge des steuerpflichtigen Einkommens, bei deren Vorhandensein ein höherer Steuersatz in Betracht kommt, wesentlich höher festgesetzt worden. Während bislang für ein steuerpflichtiges Einkommen (ohne Berücksichtigung der zulässigen Abzüge) von 50 000 Mark bislang die Steuersumme 10 100 Mark ausmachte, beträgt sie in Zukunft nur 5000 Mark; bei 100 000 Mark früher 32 600, jetzt 15 500 Mark; bei 200 000 Mark früher 81 600, jetzt 45 500 Mark; bei 500 000 Mark früher 251 600, jetzt 190 500 Mark; bei einer Million Mark früher 551 600, jetzt 385 500 Mark.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich um je 240 Mark für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 80 000 Mark beträgt; um je 360 Mark für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 200 000 Mark beträgt.

Für die Lohnsteuer (Abzug von 10 Prozent vom Arbeitslohn) wird bestimmt, daß der Abzug sich ermäßigt für

den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau um je 20 Mark monatlich (bisher je 10 Mark) und für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind um 30 Mark (bisher 15 Mark) monatlich. Zur Abgeltung der Werbungskosten ermäßigt sich dieser Steuerabzug noch um weitere 45 Mark (bisher 15 Mark) monatlich.

Bekanntlich ist in der zweiten Dezemberhälfte den im öffentlichen oder privaten Dienste stehenden Personen eine Steuerkarte zugestellt worden, auf denen diejenigen Beträge vermerkt sind, die von den nach festen Prozentsätzen (im allgemeinen 10 Prozent) des Einkommens errechneten Beträgen im Jahre freizulassen sind. Bei den Lohn- und Gehaltszahlungen vom 1. Januar 1922 ab unterliegen die Einkommen bis 50 000 Mark jährlich einem Steuerabzug von 10 Prozent, von denen die neuen Ermäßigungen abzusetzen sind. Wie uns auf Anfrage vom Reichsfinanzministerium mitgeteilt wird, werden die Steuerkarten nicht entsprechend den neuen Ermäßigungen geändert; auch die während des Jahres 1922 zur Ausgabe gelangenden Steuerkarten werden in der bisherigen Weise ausgestellt. Den vom Reichstage beschlossenen Änderungen wird dadurch Rechnung getragen, daß die auf der Steuerkarte vermerkten jährlichen Ermäßigungsbeträge verdoppelt und zu diesem Betrage 180 Mk. addiert werden. (Formel: $n + n + 180 = x$). Beispiel: Die Ermäßigung beträgt für einen unverheirateten Steuerpflichtigen laut Steuerkarte $120 + 180 = 300$ Mark jährlich (monatlich 25 Mark). Nach der obigen Formel betragen die neuen Ermäßigungen $300 + 300 + 180 = 780$ Mark jährlich (monatlich 65 Mark). Verdient der Steuerpflichtige monatlich 1500 Mark, so mußte der Arbeitgeber bislang $150 - 25 = 125$ Mark einbehalten, vom 1. Januar 1922 ab nur noch $150 - 65 = 85$ Mark. Mit Hilfe der obigen Formel und der auf Seite 4 der Steuerkarte befindlichen Tabelle können die steuerfreien Beträge leicht für alle Lohnzahlungsperioden errechnet werden.

An Stelle des Rechnungsjahres soll überall im Gesetz das Kalenderjahr treten. Die neuen Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar in Kraft treten, mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 nach den bisherigen Vorschriften veranlagt, jedoch nur für die Zeit bis 31. Dezember 1921 erhoben wird.

Altägyptische Zeitmessung

Eine Buchbesprechung von M. Loeske

Das Bedürfnis nach einer umfassenden, nach den strengen Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung bearbeiteten Geschichte der Zeitmessung und der Uhren ist unverkennbar. Unsere Fachliteratur verfügt wohl über einige vortreffliche geschichtliche Spezialbearbeitungen einzelner Gebiete, aber das, was man als die vorbildliche große Lösung der Aufgabe zu Lezeichnen hätte, scheint noch weit im Felde zu liegen. Oder

vielmehr: es schien, denn bereits ist ein großer Schritt nach vorwärts getan. Professor Dr. Ernst von Bassermann-Jordan, von dem wir bereits zwei Werke zur Fachgeschichte („Die Geschichte der Räderuhr“ und „Uhren“). Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber.) besitzen, hat es unternommen, eine solche umfassende Geschichte der Zeitmessung und der Uhren im Verein mit berufenen Fachleuten, in